Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Oberwallstr. 9 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortl.: Helmut Reichnow, komm. Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidn. Stadtgraben. Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 5 | 15. Februar 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit Seite

11. Die Mitwirkung des Vertrauensrates bei Klagen auf Widerruf der Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern . . . . . I 50

12. Die Führung von Entgeltbüchern für Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister . . . . . I 51

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

18. Tarifordnung über den Urlaub für die Granit-, Basalt-, Melaphyr-, Gneis- und Serpentin-Industrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 23. Januar 1936 . . . . II 52

19. Tarifordnung für die im Kreise Leobschütz gelegenen Gipsbergwerke vom 29. Januar 1936 . . . . . II 53

20. Tarifordnung für das Bauvorhaben Glogau 1936 vom 1. Februar 1936 . . . II 54

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

12. Dritte Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Einführung des Arbeitsbuches. Vom 20. Januar 1936 . . . . . IV 55

13. Verordnung zur Abänderung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Vom 22. Januar 1936 . . . . . IV 55

14. Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes landwirtschaftlicher Wanderarbeiter. Vom 30. Dezember 1935 . . . IV 56

15. Erste Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz. Vom 6. Januar 1936 . . IV 56

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

11. Die Mitwirkung des Vertrauensrates bei Klagen auf Widerruf der Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern

§ 56 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gibt einem gekündigten Gefolgschaftsmitgliede unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, bei dem Arbeitsgericht eine Klage auf Widerruf der Kündigung zu erheben. Der Klage ist, wenn in dem Betriebe ein Vertrauensrat errichtet ist, eine Bescheinigung des Vertrauensrates beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist.

Diese Bescheinigung wird nur selten richtig ausgestellt; sie ist meist nur von einzelnen Vertrauensratsmitgliedern unterschrieben, während die Unterschrift des Führers des Betriebes, als des Vorsitzenden des Vertrauensrates, fehlt. Es wird dabei übersehen, daß die Vertrauensmänner nur mit dem Führer des Betriebes und unter seiner Leitung den Vertrauensrat bilden. Es ist ferner unrichtig, wenn die Bescheinigung dahin lautet, daß die Verhandlungen mit der Geschäftsleitung wegen der Rücknahme der Kündigung ergebnislos verlaufen sind.

Der Vertrauensrat ist grundsätzlich etwas anderes als der Betriebsrat des früheren Rechts. Er hat bei der Kündigung eines Gefolgschaftsmitgliedes nicht die Aufgabe, die besonderen Interessen des Gekündigten zu vertreten, oder eine sachliche Vorentscheidung zu treffen. Der Vertrauensrat ist das Organ der Betriebsgemeinschaft. Dem Wesen der Betriebsgemeinschaft entspricht es, daß

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

außerbetriebliche Stellen nicht angerufen werden sollen, bevor nicht versucht worden ist, eine Einigung innerhalb des Betriebes zu erzielen. Die sozialen Belange sind möglichst innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu ordnen. Der Vertrauensrat hat daher die Pflicht, über die Frage der Weiterbeschäftigung eines gekündigten Gefolgschaftsmitgliedes zu beraten, bevor dieses eine außerbetriebliche Stelle, nämlich das Arbeitsgericht, anrufen darf.

Die Beratung im Vertrauensrat ist erfolglos gewesen, wenn eine Einigung zwischen dem Unternehmer und dem gekündigten Gefolgschaftsmitglied nicht zu erzielen war. Auf die Ansicht der einzelnen Vertrauensratsmitglieder über die Berechtigung der Kündigung kommt es dabei nicht an. Die Beratung ist also auch dann erfolglos, wenn der Vertrauensrat die Kündigung billigt, der Gekündigte aber trotzdem auf seinem Verlangen nach Weiterbeschäftigung beharrt.

Breslau, den 29. Januar 1936.

Reichnow

---

12. Die Führung von Entgeltbüchern für Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister

Durch häufige Anfragen sehe ich mich veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 haben alle Unternehmer und Zwischenmeister ihren in Heimarbeit Beschäftigten Entgeltbücher auszuhändigen. Die Kosten dieser Bücher sind von den Auftraggebern zu tragen. In den Entgeltbüchern, die bei den Beschäftigten verbleiben, sind die vorgesehenen Eintragungen über Art und Umfang der ausgegebenen und abgelieferten Arbeit, Entgelte usw. vorzunehmen.

In Heimarbeit Beschäftigte sind die Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter) arbeiten. Diesen können die sonstigen Hausgewerbetreibenden, d. h. Hausgewerbetreibende mit mehr als zwei fremden Hilfskräften, Zwischenmeister oder andere arbeitnehmerähnliche Personen auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Heimarbeit gleichgestellt werden. Wo dies geschehen ist, wie etwa in der Bekleidungsindustrie, müssen Hausgewerbetreibende, gleichgültig, ob sie für einen oder mehrere Auftraggeber arbeiten und ohne Rücksicht auf die Größe ihres Umsatzes, im Besitze von Entgeltbüchern sein.

Die Entgeltbücher für in Heimarbeit Beschäftigte, die für die Bekleidungsindustrie tätig sind, müssen der Anordnung des Sondertreuhänders der Heimarbeit im deutschen Bekleidungsgewerbe betr. Form und Inhalt der Entgeltbücher der in der deutschen Bekleidungsindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. Mai 1935 (abgedruckt in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit Nr. 15 vom 25. Mai 1935) entsprechen. Für Hausgewerbetreibende mit mehr als zwei fremden Hilfskräften und für Zwischenmeister des vorgenannten Industriezweiges sind die Bestimmungen der Anordnung betr. den Inhalt der Entgeltbücher der in der deutschen Bekleidungsindustrie beschäftigten Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften und Zwischenmeister vom 14. August 1935 (abgedruckt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 25 vom 5. September 1935) maßgeblich. Hiernach können die Entgeltbücher mit der Bedingung als Abrechnungsbücher verwendet werden, daß neben diesen ein besonderes Buch geführt wird, in das bei Ausgabe von Arbeit ihre Art und der Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe eingetragen werden. Die Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister müssen ferner eine Abschrift oder Durchschrift (Lieferzettel) der vorgenannten Eintragungen erhalten (vergl. Anordnung des Sondertreuhänders der Heimarbeit im deutschen Bekleidungsgewerbe betr. Ausnahmen von den Vorschriften über die Entgeltbelege vom 14. 6. 35, abgedruckt in Nr. 18 der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit vom 25. Juni 1935).

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß es gemäß § 5 Absatz 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit zulässig ist, Leistungs-, Abrechnungs-, Liefer- oder ähnliche Zettel neben den Entgeltbüchern zu führen. Die ordnungsgemäße Führung der Entgeltbücher darf jedoch durch solche Zettel nicht beeinträchtigt werden. Können die Angaben über die Art der Arbeit und ihrer Teilarbeiten oder sonstige Angaben aus Raummangel nicht vollständig in das Entgeltbuch eingetragen werden, so kann es durch Zettel ergänzt werden (Ergänzungszettel). Ergänzungszettel sind im Entgeltbeleg mit Nummern und einem kurzen Hinweis auf den Inhalt aufzuführen. Im übrigen sind bei der Verwendung von Ergänzungszetteln die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Heimarbeit und des § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Heimarbeit zu beachten.

Der Beauftragte für Heimarbeit

Heisig

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS.-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

18. Tarifordnung über den Urlaub für die Granit-, Basalt-, Melaphyr-, Gneis- und Serpentin-Industrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 23. Januar 1936

Tarifregister Nr. 1241 2

Reichsarbeitsblatt Nr. 5
vom 15. 2. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 23. Januar 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
über den Urlaub für die Granit-, Basalt-, Melaphyr-, Gneis- und Serpentin-Industrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

1. räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, das heißt für die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, für die Provinz Oberschlesien und für den Kreis Fraustadt,

2. sachlich: für die Beschäftigung gewerblicher Gefolgschaftsmitglieder in den Betrieben der Granit-, Basalt-, Melaphyr-, Gneis- und Serpentin-Industrie.

§ 2

Urlaubsdauer

I. Urlaub für Jugendliche bis zu 18 Jahren

(1) Der Mindesturlaub beträgt:

im 15.	Lebensjahre	12	Arbeitstage
„ 16.	„	10	„
„ 17.	„	8	„
„ 18.	„	6	„

(2) Nimmt der Jugendliche an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm ein Urlaub von 12 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn ihm nach den obigen Sätzen ein geringerer Urlaub zusteht.

II. Urlaub für Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre

(3) Für Gefolgschaftsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der Mindesturlaub nach einer Beschäftigungsdauer im vorhergehenden Kalenderjahre:

von 1200—1600	Arbeitsstunden	2	Arbeitstage
„ 1601—2000	„	3	„
„ 2001—2400	„	4	„

(4) Nach 3 Betriebsjahren erhält das Gefolgschaftsmitglied zu dem jeweils errechneten Urlaub zusätzlich einen Urlaub von 1 Arbeitstag.

(5) Nach 5 Betriebsjahren erhält das Gefolgschaftsmitglied zu dem jeweils errechneten Urlaub zusätzlich einen Urlaub von 2 Arbeitstagen.

(6) Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1923 in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 erhalten zu den obengenannten Sätzen einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen, wenn dies im Einzelfalle aus gesundheitlichen Gründen geboten erscheint.

§ 3

Berechnung der Beschäftigungsdauer und der Betriebsjahre

I. Berechnung der Beschäftigungsdauer

(1) Auf die Beschäftigungsdauer sind unfreiwillige Unterbrechungen der Arbeit innerhalb des der Urlaubsberechnung zugrunde liegenden Jahres bis zu 200 Stunden anzurechnen. Maßgebend ist hierbei die tägliche Durchschnittsarbeitszeit innerhalb des letzten Kalendermonats.

(2) Zu den unfreiwilligen Unterbrechungen gehören Aussetzen und Entlassungen wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, Arbeitsmangels, Materialmangels, Verkehrs- und Betriebsstörungen.

(3) Eine Anrechnung auf die Beschäftigungsdauer erfolgt unter den vorgenannten Voraussetzungen auch dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied in anderen Betrieben für die Dauer einer unfreiwilligen Unterbrechung vorübergehend Arbeit annimmt. Die Anrechnung entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied innerhalb einer Woche nach Aufforderung die Arbeit im Betriebe nicht wieder aufnimmt.

(4) Durch Krankheit ausfallende Arbeitsstunden werden bis zu 300 Stunden auf die Beschäftigungsdauer angerechnet. Beruht die Krankheit auf einem Betriebsunfall, so erfolgt die Anrechnung auf die Beschäftigungsdauer uneingeschränkt.

II. Berechnung der Betriebsjahre

(5) Bei der Berechnung der Betriebsjahre sind die in demselben Betriebe abgeleisteten Beschäftigungswochen zusammenzuzählen. Die sich hieraus ergebende Beschäftigungsdauer ergibt die Anzahl der Betriebsjahre.

(6) Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absätze 2—4 sind bei der Berechnung der Betriebsjahre anzurechnen.

(7) Frühere Beschäftigungen im Betriebe werden bei der Berechnung der Betriebsjahre angerechnet, wenn vom Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes bis zu seinem Wiedereintreten nicht mehr als 2 Kalenderjahre verstrichen sind.

(8) Ist ein Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in demselben Betriebe länger als 1 Jahr tätig gewesen, so wird ihm diese Tätigkeit für die Berechnung des Urlaubs nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ein Betriebsjahr angerechnet.

§ 4

Urlaubsverteilung

Der Führer des Betriebes bestimmt unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes den Zeitpunkt des Urlaubsantritts.

§ 5

Urlaubsentgelt

(1) Für jeden Urlaubstag erhält das Gefolgschaftsmitglied den Stundenlohn für einen achtstündigen Arbeitstag. Hat das Gefolgschaftsmitglied in den letzten 13 Wochen im Akkord gearbeitet, so erhöht sich das Urlaubsentgelt für jeden Urlaubstag um den Betrag eines Stundenlohnes.

(2) Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt des Urlaubs für die gesamte Dauer des Urlaubs zu zahlen.

(3) Der Urlaub kann nicht durch Geld oder anderweitige Entschädigung abgegolten werden. Eine Entschädigung durch Geld ist nur dann zulässig, wenn der Urlaub bis zur Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes nicht gewährt werden konnte.

§ 6

Urlaubsverwirkung

(1) Der Urlaub soll bis zum 31. März des auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres (vgl. § 2 Abs. 3) gewährt und angetreten werden. Mit Ablauf dieses Tages gilt der vorher nicht geltend gemachte Urlaubsanspruch als verwirkt.

(2) Das Gefolgschaftsmitglied darf eine Beschäftigung gegen Entgelt während des Urlaubs nicht annehmen. Bei Zuwiderhandlung entfällt der Urlaubsanspruch. Der Führer des Betriebes ist in diesem Falle berechtigt, das bereits ausgezahlte Urlaubsentgelt zurückzufordern.

(3) Wird ein Urlaubsberechtigter aus einem Grunde, der in seiner Person liegt, fristlos entlassen, so entfällt der Urlaubsanspruch.

§ 7

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft. Am selben Tage tritt die Urlaubsregelung in § 4 des als Tarifordnung weitergeltenden Schiedsspruches vom 11. Juli 1932 außer Kraft.

Reichnow

---

19. Tarifordnung für die im Kreise Leobschütz gelegenen Gipsbergwerke vom 29. Januar 1936

Tarifregister Nr. 1302/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 5
vom 15. 2. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 29. Januar 1936

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für die im Kreise Leobschütz gelegenen Gipsbergwerke

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die Beschäftigung der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder der im Kreis Leobschütz gelegenen Gipsbergwerke.

§ 2

Arbeitszeit und Mehrarbeit

(1) Die Arbeitszeit regelt sich nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung; sie beträgt demnach in der Regel 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich.

(2) Für Gespannführer beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, da diesen neben dem Förderdienst die Pferdepflege obliegt; hierin ist der an Sonn- und Feiertagen notwendige Stalldienst mit 2 Stunden inbegriffen.

(3) Jede über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde gilt als Mehrarbeit und ist mit einem Zuschlag von 25 v. H. auf den Stundenlohn zu vergüten.

§ 3

Urlaub

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten unter Fortbezug ihres Lohnes Urlaub. Ablösung des Urlaubs durch Geld oder Verzicht auf Urlaub sind unzulässig. Die Urlaubszeit wird vom Führer des Betriebes unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Gefolgschaft festgesetzt. Das Urlaubsentgelt ist bei Urlaubsantritt zu zahlen.

(2) Die Annahme von Lohnarbeit während der Urlaubszeit ist unzulässig und berechtigt zur fristlosen Entlassung sowie Rückforderung des Urlaubsgeldes.

(3) Der Urlaub für Jugendliche beträgt:

im	15.	Lebensjahr	12 Arbeitstage
„	16.	„	10 „
„	17.	„	8 „
„	18.	„	6 „

(4) Nimmt der Jugendliche an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm ein Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn ihm ein geringerer Urlaub zusteht.

(5) Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder beträgt der Urlaub nach einer Beschäftigungsdauer in demselben Betriebe

von	mehr	als	1	Jahr	6 Arbeitstage
„	„	„	2	Jahren	7 „
„	„	„	5	„	8 „
„	„	„	8	„	9 „

Gefolgschaftsmitglieder unter Tage erhalten bereits im ersten Beschäftigungsjahr einen Urlaub von 3 Arbeitstagen, wenn sie mehr als 6 Monate unter Tage in demselben Betriebe beschäftigt waren.

(6) Bei Berechnung der Betriebsjahre sind die in demselben Betriebe geleisteten Arbeitszeiten zusammenzuzählen, wobei 8 Arbeitsstunden als 1 Arbeitstag zu bewerten sind. Die sich hieraus ergebende Beschäftigungsdauer stellt die Anzahl der Betriebsjahre dar. Ist das Gefolgschaftsmitglied zwischenzeitlich ausgeschieden und dann in demselben Betriebe erneut in ein Arbeitsverhältnis getreten, so wird die frühere Betriebszugehörigkeit nur dann berücksichtigt, wenn seit dem Ausscheiden und dem Wiedereintritt nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Bei Berechnung der Betriebsjahre ist auf den 1. Januar 1926 zurückzugehen.

(7) Ist ein Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in demselben Betriebe länger als 1 Jahr tätig gewesen, so wird ihm diese Tätigkeit für die Berechnung des Urlaubs nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ein Betriebsjahr angerechnet.

§ 4

Gedingearbeit

(1) Gedingearbeit ist zulässig. Die Festsetzung der Gedingesätze erfolgt, soweit ein Vertrauensrat vorhanden ist, nach Beratung im Vertrauensrat, im übrigen unter Hinzuziehung des Ortsältesten der in Betracht kommenden Kameradschaft.

(2) Das Gedinge ist so festzusetzen, daß bei vollwertiger Durchschnitts-Arbeitsleistung mindestens 15 v. H. über den Stundenlohn verdient werden.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

(3) Die Gedingesätze sind durch Aushang bekannt zu machen.

§ 5

Gezähe, Handwerkszeug, Karbid

(1) Gezähe, Handwerkszeug und Karbid werden vom Führer des Betriebes unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Kosten des Instandhaltens bei ordnungsmäßigem Gebrauch trägt der Führer des Betriebes. Für Verlust und mutwillige Beschädigung haftet das Gefolgschaftsmitglied.

(3) Soweit das Gefolgschaftsmitglied in der Uebergangszeit eigenes Handwerkszeug benutzt, soll es hierfür angemessen entschädigt werden.

§ 6

Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Wochenschluß.

§ 7

Sonderbestimmungen

(1) Die durch die Feier des Barbarafestes ausfallende Arbeitsschicht wird vergütet.

(2) Gefolgschaftsmitglieder, die am Weihnachtsfest länger als 6 Monate dem Betriebe angehören, erhalten Weihnachtskohlen in nachstehender Mindesthöhe:

Familienernährer . . . 6 Zentner
Alleinstehende . . . . . 3 „

§ 8

Lohnordnung

Es erhalten:	je Stunde
1. Aufseher und Schießmeister, die gemäß § 74 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes anerkannt sind	60 Pfg.
2. Bergleute unter Tage	50 Pfg.
3. Gelernte Handwerker, Baggerführer, Maschinenwärter, Lokomotivführer	49 „
4. Arbeiter über Tage über 21 Jahre	44 „
4. Arbeiter über Tage von 16—21 Jahren	40 „
5. Arbeiterinnen	25 „
6. Jugendliche von 14—16 Jahren	22 „

7. Gespannführer . . . . . 25 RM. je Woche
In dem Wochenlohn des Gespannführers ist die Vergütung für Pferdepflege einschließlich des Stalldienstes an Sonn- und Feiertagen enthalten.

8. Familienzuschläge:
   a) Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder unter Tage (Ziffer 1 und 2) mit mindestens 1 Kind erhalten einen nicht gedingefähigen Familienzuschlag von . . . . . 2,5 Pfg. je Std.
   b) Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder über Tage (Ziffer 3, 4 und 7) mit mindestens 1 Kind erhalten einen nicht gedingefähigen Zuschlag von . . . . . 2 Pfg. je Std.

9. Die Lohnzahlung erfolgt zweiwöchentlich.

§ 9

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit der auf den Tag der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Lohnwoche in Kraft.

Reichnow

---

20. Tarifordnung für das Bauvorhaben Glogau 1936 vom 1. Februar 1936

Tarifregister Nr. 1304/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 5
vom 15. 2. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 1. Februar 1936

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für das Bauvorhaben Glogau 1936

§ 1

Die Tarifordnung gilt für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder derjenigen Betriebe des Baugewerbes, die am Bauvorhaben Glogau 1936 beteiligt sind.

§ 2

(1) Tiefbauarbeiter erhalten einheitlich einen Stundenlohn von 0,48 RM.

(2) Die Entlohnung der Facharbeiter und anderen gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages und des Lohn- und Arbeitstarifes für das Baugewerbe in Niederschlesien.

§ 3

Die Arbeitszeit beträgt 96 Stunden in der Doppelwoche.

§ 4

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder erhalten

a) sofern sie nicht abends in ihren Wohnort zurückkehren können und in Unterkünften an der Baustelle untergebracht sind, außer der kostenlosen Unterkunft ein Verpflegungsgeld von 1,00 RM. für den Kalendertag;

b) sofern dieselben abends in ihren Wohnort zurückkehren, bei einer Entfernung von etwa 10—15 Kilometer 0,50 RM. Wegegeld, über 15 Kilometer die tatsächlich entstandenen Fahrgeldaufwendungen, mindestens jedoch 0,50 RM. je Tag.

Verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Maßgebend für die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstelle ist der nächstmögliche Anmarschweg vom Wohnort Mitte bis zur Mitte des Loses.

§ 5

Die Unterkunft an den Baustellen erfolgt kostenlos.

§ 6

Für Wochenendheimfahrten, An- und Rückreise der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder gilt die Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935.

§ 7

Stammarbeiter fallen nicht unter die Tarifordnung.

§ 8

Die Tarifordnung tritt am 15. Februar 1936 in Kraft.

Reichnow

12. Dritte Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Einführung des Arbeitsbuches. Vom 20. Januar 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 4
vom 5. 2. 1936, S. I 27

Dritte Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Einführung des Arbeitsbuches

Vom 20. Januar 1936

Vom 1. Februar 1936 ab werden die Arbeitsbücher für diejenigen Betriebsgruppen ausgestellt, die in der ersten und zweiten Bekanntmachung vom 18. Mai 1935/14. September 1935 nicht aufgeführt sind. Dazu gehören folgende Betriebsgruppen:

1. Holz- und Schnitzstoffgewerbe,
2. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe,
3. Verkehrswesen,
4. Oeffentlicher Dienst und private Dienstleistungen, ohne die häuslichen Dienste.

Berlin, den 20. Januar 1936

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Dr. Syrup

---

13. Verordnung zur Abänderung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Vom 22. Januar 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 4
vom 5. 2. 1936, S. I 27

Verordnung zur Abänderung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks

Vom 22. Januar 1936

(Reichsgesetzbl. I, S. 42)

Auf Grund der Ermächtigung gemäß §§ 1 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933[1]) (Reichsgesetzbl. I, S. 1015) wird verordnet:

Erster Artikel

Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935[2]) (Reichsgesetzblatt I, Seite 15) wird dahin geändert:

1. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:

   „(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers auch Anwendung auf die mit Unternehmungen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft verbundenen handwerklichen Nebenbetriebe."

2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

   Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 2 werden die Absätze 2 und 3.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Natürliche Personen als Inhaber eines mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbundenen Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 und juristische Personen dürfen in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter, bei handwerklichen Nebenbetrieben der Leiter des Nebenbetriebes, den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 genügt. Die Bestimmung des § 4 gilt entsprechend."

4. Im § 9 wird als zweiter Absatz eingefügt:

   „(2) In dem Verfahren ist festzustellen, ob ein die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle begründender Gewerbebetrieb vorliegt."

   Der bisherige Abs. 2 des § 9 wird Abs. 3.

Zweiter Artikel

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1936

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Posse

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

[1]) Reichsarbeitsbl. 1933 S. I 313.
[2]) Reichsarbeitsbl. 1935 S. I 23.

Beteifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei

14. Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes landwirtschaftlicher Wanderarbeiter. Vom 30. Dezember 1935

Reichsarbeitsblatt Nr. 1
vom 5. 1. 1936, S. I 4

Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes landwirtschaftlicher Wanderarbeiter
Vom 30. Dezember 1935

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 786) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers folgendes an:

§ 1

Als landwirtschaftliche Wanderarbeiter im Sinne dieser Anordnung gelten solche Landarbeiter, die regelmäßig im Frühjahr zur Aufnahme von Saisonarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben oder solchen Betrieben, die landwirtschaftliche oder gärtnerische Produkte be- und verarbeiten, von ihrem Wohnsitz abzuwandern und nach der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit im Winter an ihren Wohnsitz zurückzukehren pflegen.

§ 2

(1) Die Anwerbung, Vermittlung und Verpflichtung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter liegt der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ob.

(2) Unternehmern oder deren Beauftragten sowie anderen Personen ist jede mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Zeitungsanzeige oder in anderer Art erfolgende Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter verboten.

§ 3

(1) Landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamtes eingestellt werden.

(2) Der Antrag auf Zustimmung ist vom Unternehmer zu stellen.

§ 4

Wer gegen diese Anordnung verstößt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 30. Dezember 1935 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung über die Anwerbung, Vermittlung und Verpflichtung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter vom 20. Dezember 1934[2]) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 302 vom 29. Dezember 1934) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1935.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Dr. Syrup

[1]) Reichsarbeitsbl. 1934 S. I 199.
[2]) Reichsarbeitsbl. 1935 S. I 11.

---

15. Erste Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz. Vom 6. Januar 1936

Reichsgesetzblatt Nr. 2
vom 13. 1. 1936, S. I 4

Erste Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz
Vom 6. Januar 1936

Auf Grund des § 23 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) in Verbindung mit der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Rohe Spinnstoffe im Sinne des § 1 des Gesetzes sind auch solche tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffe, die im Einzelfalle ihrer Kürze wegen nicht verspinnbar sind.

§ 2

Lagerbuchführung

(1) Das Lohngewerbe ist nicht verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen.

(2) Gespinste in Aufmachung für den Einzelverkauf werden von der Vorschrift des § 2 des Gesetzes bis auf weiteres freigestellt; dies gilt jedoch nicht für Erntebindegarn.

(3) Für die Errechnung der Freigrenze des § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist der Gesamtumschlag an rohen Spinnstoffen und Gespinsten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes und des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung maßgebend.

(4) Als Warenarten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes gelten rohe Spinnstoffe, Abfälle und Gespinste, je nach Rohstoffart getrennt. Mischgespinste sind je nach Rohstoffen und nach Mischungsverhältnissen gesondert aufzuführen. Eine weitergehende Aufgliederung bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Unternehmers überlassen; sie kann von der Ueberwachungsstelle verlangt werden, soweit sie solche in den zu erstattenden Meldungen verlangt.

(5) Die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vorgesehene Bestandsaufnahme braucht nur zum Letzten jedes Kalendervierteljahres vorgenommen zu werden, soweit nicht die Ueberwachungsstelle monatliche Bestandsaufnahme verlangt. Als in der Be- oder Verarbeitung befindlich (a. a. O. Satz 3) sind nur solche Waren anzusehen, die sich noch nicht auf den einer Endbearbeitung dienenden Maschinen befinden. Solche sind in der Spinnerei alle Spinnmaschinen, in der Spinnzwirnerei die Spinn- und die Zwirnmaschinen. Die Ueberwachungsstelle kann nach Bedarf eine andere Regelung anordnen.

(6) Die am Letzten jedes Kalendervierteljahres bei Heimarbeitern oder Lohngewerbetreibenden befindlichen Waren sind von den auftraggebenden Unternehmen besonders auszuweisen.

§ 3

Maße

Die Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 16. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sind auf die nach dem Spinnstoffgesetz zu führenden Lagerbücher und Kostenrechnungen anzuwenden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Vorschrift des § 60 des Maß- und Gewichtsgesetzes.

§ 4

Laufende Verträge

Werden in Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages an Stelle von Waren aus Baumwolle entsprechend einer Anordnung der Ueberwachungsstelle Baumwollwaren unter Verwendung von künstlichen Spinnstoffen geliefert, so gilt diese Leistung insoweit als vertragsmäßige Leistung. Die Beimischung darf jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert des Gewichtes betragen. Dies gilt auch entsprechend für die Leistungen der folgenden Stufen.

§ 5

Verarbeitungsregelung

(1) Als Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind nur spinnfähige Abfälle anzusehen.

(2) Als Seilerei im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt nur die handwerkliche Seilerei.

(3) Die Herstellung von Gurten gehört nicht zur Bandweberei.

(4) Inwieweit die Zwirnerei einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterworfen werden soll, bleibt der Ueberwachungsstelle überlassen.

(5) Werden in einem Betriebe außer Waren, die nach § 5 des Gesetzes einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegen sollen, auch andere Waren aus Rohstoffen der im § 5 genannten Art hergestellt, so kann die Ueberwachungsstelle die Gesamtherstellung der Regelung der Verarbeitungsmenge unterwerfen; sie kann Betriebe ganz freistellen, wenn der Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegende Waren nur in geringem Umfange hergestellt werden.

§ 6

(1) Soweit in einem Betriebe Waren hergestellt werden mit einem Gehalt an Rohstoffen der im § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Art von weniger als 12,5 vom Hundert Gewichtsanteil, finden die Vorschriften der §§ 5 bis 14 des Gesetzes keine Anwendung. Die Ueberwachungsstelle kann mit meiner Einwilligung anordnen, daß die §§ 5 und 6 des Gesetzes auch auf die Herstellung von Waren der im Satz 1 genannten Art anzuwenden sind.

(2) Die Ueberwachungsstelle kann mit meiner Einwilligung die Herstellung einzelner Warenarten aus besonderen Gründen von den Vorschriften der §§ 5 und 6 des Gesetzes freistellen.

§ 7

Saisonbetriebe

Soweit bei Durchführung des § 5 des Spinnstoffgesetzes besondere Vorschriften für Saisonbetriebe erforderlich sind, sind als solche Betriebe nur Betriebe anzusehen, deren Beschäftigungsgrad für die Herstellung von Waren aus den gleichen Rohstoffen zu bestimmten Jahreszeiten regelmäßig mindestens 20 vom Hundert über oder unter den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad im Jahre steigt oder fällt.

§ 8

Mehrschichten

(1) Die Lohnarbeit unterliegt in gleichem Umfange wie die Arbeit auf eigene Rechnung den Vorschriften des § 6 des Gesetzes, ohne Rücksicht darauf, ob die Verarbeitungsmenge von der Ueberwachungsstelle geregelt wird oder nicht.

(2) Feinspinnmaschinen im Sinne des § 6 Abs. 8 des Gesetzes sind Maschinen, auf denen ein eindrähtiges Gespinst, gleich welcher Feinheit, die letzte Spinnbearbeitung erhält; wird nur eine Spinnmaschine verwendet, so gilt diese als Feinspinnmaschine.

(3) Werden in einem nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes einer Regelung der Verarbeitungsmenge unterliegenden Wirtschaftszweige nicht oder nicht in allen Betrieben Hauptherstellungsmaschinen der im § 6 Abs. 8 aufgeführten Art verwendet, so finden die Vorschriften des § 6 des Gesetzes auf die Arbeit an entsprechenden Maschinen Anwendung.

§ 9

Sperrvorschriften

(1) Unter die Vorschrift des § 13 des Gesetzes fallen nicht Linters und fällt nicht das Reinigen (einschließlich Waschen) von Wäsche, Bekleidungs- und Einrichtungsstücken.

(2) Hilfsmaschinen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes sind alle anderen Maschinen als die im § 6 Abs. 8 des Gesetzes genannten Hauptherstellungsmaschinen und entsprechende Maschinen nicht unter § 6 fallender Herstellungsarten.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind bei Durchführung der ihnen auf Grund der §§ 10 und 15 des Spinnstoffgesetzes übertragenen Aufgaben auskunftsberechtigt im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie können jede ihnen erforderlich erscheinende Einsicht in den Betrieb und die Buchführung nehmen. Bei Verletzung der Auskunftspflicht findet § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht Anwendung.

§ 11

Preisvorschriften

Innerhalb derselben Stufe kann ein mehrmaliger Verkauf nur dann als handelsüblich im Sinne des § 17 Abs. 9 des Gesetzes angesehen werden, wenn die Ueberwachungsstelle im Einzelfall die Handelsüblichkeit bestätigt. Der Einfuhrhandel gilt als besondere Stufe.

§ 12

Alle Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben des Reichskommissars für Preisüberwachung werden aufgehoben, soweit sie das Spinnstoffgebiet betreffen, mit Ausnahme der mit Anordnung A 91 vom 8. Mai 1935 (nicht veröffentlicht) gebilligten Richtpreise für Baumwollgarne und -gewebe und der Anordnung A 101 für das Bekleidungsgewerbe, betreffend Mindestankündigungs- und Reklamepreise, vom 14. Juni 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 136). Die im Reichsgesetzblatt oder im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger verkündeten Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung werden hiervon nicht berührt.

Berlin, den 6. Januar 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Posse

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).